



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 031-D/1196/2022
Bezug: Flächenwidmungsplan
Diex, am 14.03.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit §§ 38 und 43 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 (vormals: § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2021 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018).

Bei der Gemeinde Diex ist folgender Antrag auf Erteilung einer **Einzelbewilligung gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** eingelangt und wird dieser hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht:

Antrag von Herrn ENZI Johann, wohnhaft in 9103 Diex, Haimburgerberg 70, vom 21.02.2014, Zahl: 130/131-9, bezeichnet als „Baubewilligungsansuchen gem. § 14 Abs 5 K-BO 1996“ für die Grundstücksflächen .3/3 und 35/2, KG 76312 Haimburgerberg;

Vorhaben:

1. Errichtung eines nord- und südseitigen Wohnhauszubaues
 2. Errichtung einer Stützmauer mit einer Carportanlage
 3. Errichtung eines Nebengebäudes
- auf den Grundstücken Nr. .3/3 und 35/2, KG 76312 Haimburgerberg**

Im Sinne des § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Die in § 38 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

**Der Bürgermeister
Anton Napetschnig**

